

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 61 (1986)

Heft: 6

Artikel: Getarnter Versuch zur Entwaffnung der Schweizer Armee

Autor: Eberhart, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-715103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Getarnter Versuch zur Entwaffnung der Schweizer Armee

Hptm Hans Eberhart, Zürich

Noch im Laufe dieses Jahres wird das eidgenössische Parlament die im Mai 1983 eingereichte Initiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben» behandeln müssen. Titel, Inhalt und Zweck dieses Volksbegehrens überzeugen nicht. Im Initiativtext ist das verwischt, was beim genaueren Hinsehen deutlicher wird, nämlich die Beschneidung der Bewaffnung und Ausrüstung unserer Milizarmee. Anders jedenfalls ist dieser Versuch nicht zu entschlüsseln, als die zeitgerechte Beschaffung von Waffen und Geräten durcheinanderzubringen und der Armee die notwendigen finanziellen Mittel vorzuenthalten.

Ein kurzer Blick auf den Titel «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben» könnte durchaus zur Auffassung verleiten, die Unterstellung der Rüstungsprogramme unter das *fakultative Referendum* trage dem Souverän etwas ein. Etwa, dass er damit auf die Rüstungsbeschaffung Einfluss nehmen und bei den *Militärausgaben* mit dieser Notbremse den Bundeshaushalt aufbessern könne. Der Schein trügt aber. Nehmen wir den Titel unter die Lupe, so fällt auf, dass es den Begriff der «Mitsprache» nach schweizerischem Staatsrecht *nicht* gibt. Der Souverän praktiziert auf eidgenössischer Ebene im Rahmen von Verfassungsänderungen, Gesetzen und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen ein «Entscheidungsrecht». Eine weitere Nuance, die – bewusst oder unbewusst – missachtet wird, stellt die Tatsache dar, dass gemäss neuer Kredit-Terminologie des Bundes nicht mehr von «Militärausgaben» allein, sondern differenziert von militärischen Investitionen und laufenden Ausgaben gesprochen wird. *Letztere* – etwa für das Personal, die Ausbildung, für den Unterhalt und die Verwaltung – würden also *nicht* unter das fakultative Referendum fallen, sehr wohl aber das Rüstungsmaterial, die Bauten, Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme, die persönliche Ausrüstung und der Erneuerungsbedarf. So ist für 1986 *das – gute –* Verhältnis zwischen militärischen Investitionen und laufenden Ausgaben (48,5 zu 51,5 Prozent) auffallend. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Militärfrankens für letztere ausgegeben werden und bereits hier darauf geachtet werden muss, dass die *militärischen Investitionen nicht zu kurz* kommen. Die Ungereimtheiten im Titel machen also stützig. Nicht nur, weil er ein demokratisches Recht suggeriert, sondern auf *verdeckte und falsche* Art und Weise die Erschwerung oder Verunmöglichung der Bewaffnung unseres Landes eingängig zu machen sucht.

Gleiche Rechte für alle Bundesausgaben

Der Inhalt der Initiative weist noch mehr Widersprüchlichkeiten auf. Sie beweisen, dass es *weniger um mehr Demokratie* bei der Rüstungsbeschaffung, sondern vielmehr indirekt um die *Vorenthaltung des notwendigen Wehrmaterials* geht. Die Initiative verlangt die Unterstellung von «Bundesgesetzen, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen und einfachen Bundesbeschlüssen, die Verpflichtungskredite über die Beschaffung von Kriegsmaterial, über militärische Bauten, über Landerwerbe oder über Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme» des EMD beinhalten. Da nun die eigentlichen Rüstungsprogramme in Form von Bundesbeschlüssen gefasst werden und insofern keine Rechtssätze gemäss Geschäftsverkehrsgesetz darstellen, die dem Referendum unterstehen würden (Bericht des Bundesrates vom 3. Oktober 1977 über die Militärausgaben), leuchtet es ein, dass mit dem *Rüstungsreferendum eine Spezialregelung* geschaffen würde. Etwas, das dem geltenden Staatsrecht zuwiderliefe. Das könnte nicht einmal in den Fällen vertreten werden, in denen das heutige Beschaffungsverfahren entweder unwirksam wäre oder die Rüstungsprogramme unerträgliche Verpflichtungskredite verschlingen würden. Beide sind aber angesichts der geltenden Praxis und des Anteils der Militärausgaben an den Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden von 8,4 Prozent (1982) *unsinnige Positionen* .

Prüfungsverfahren einwandfrei und Kompetenzordnung ausgewogen

Zunächst ist anzumerken, dass unsere Volksvertreter in Bern just die Schlüsselstellen besetzen, wo sie alle ihren Einfluss in bezug auf die Aufbringung der Finanzen für die Ausrüstung sowie Bewaffnung unserer Armee geltend machen können. So wird der bundesrätliche An-

trag zuerst den Militärkommissionen beider Räte vorgelegt. In diesem engen Kreis lassen sich die Parlamentarier orientieren und diskutieren sachkundig sämtliche Aspekte der Rüstungsvorhaben. Dasselbe gilt für die Beratungen in den Fraktionen der Parteien. Sodann setzen

Die Schweizer Landesverteidigung im internationalen Vergleich

Die Aufwendungen der Schweiz für die Landesverteidigung wurden vom Stab GGST, Sektion Finanzbereiche, international verglichen. Die relevantesten Feststellungen kurz kommentiert.

Der Kreis der zum Vergleich herangezogenen Länder umfasst einerseits alle Nachbarstaaten, andererseits die industrialisierten, westeuropäischen Länder vergleichbarer Grösse, wie Belgien, Holland und Schweden. Zur Abrundung des Überblicks werden auch die Angaben über Grossbritannien beigefügt. Zusammengefasst sind aus dem Vergleich folgende Schlussfolgerungen für die Schweiz zu ziehen:

- **Die Steigerung der Realausgaben:** Die Schweiz figuriert an zweitletzter Stelle der neun erfassten Länder mit 20% Zuwachs der Verteidigungsausgaben in 14 Jahren.

- **Anteil der Militärausgaben am BIP:** Auch hier steht die Schweiz an zweitletzter Stelle mit 2% des Bruttoinlandproduktes. Berücksichtigt man die bedeutenden Aufwendungen der Privatwirtschaft zur Finanzierung der Lohnfortzahlung während dem Militärdienst, die Kosten der Pflichtlager, der Luftschutzbauten usw., so rückt die Schweiz in die Nähe der europäischen NATO-Staaten, exklusive Frankreich und Grossbritannien.

- **Die Steuerbelastung:** Die realen Militärausgaben pro Kopf der Bevölkerung belaufen sich auf Fr 435.–, was ebenfalls wesentlich unter den Zahlen der NATO-Staaten liegt, wenn man von Italien absieht.

- **Aufwand pro Wehrmann:** Mit Fr 7 107.– pro Wehrmann befinden wir uns an letzter Stelle.

- **Waffenexport:** Der so stark umstrittene Waffenexport der Schweiz entspricht nur 0,7% des geschätzten internationalen Waffenhandels.



Grad: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Ich bestelle ein **Abonnement** zum Preis von Fr. 33.– pro Jahr

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**

sich National- und Ständerat mit dem zu beschaffenden Material auseinander und fassen Beschluss. Das heutige Prüfungsverfahren gewährleistet eine sorgfältige, mehrschichtige Kontrolle.

Kommt hinzu, dass die eidgenössischen Räte im Grunde *zweimal* über die Verpflichtungskredite befinden. Das erstmal, wenn es darum geht, das Rüstungsprogramm zu verabschieden, das zweitemal, wenn ein Zahlungskredit, das heisst die aus der sich über mehrere Jahre hinziehenden Beschaffung anfallenden Aufwendungen bewilligt werden müssen. Volksvertreter und Bundesrat haben also kontinuierlich Möglichkeit und Gelegenheit, ihr wachsames Auge auf die Rüstungsbeschaffung zu richten.

Rüstungsbeschaffung in der Schweiz demokratischer als irgendwo

Das oben Gesagte kann dadurch unterstrichen werden, dass das Beschaffungsprozedere in der Schweiz einer weitreichenden Kontrolle unterliegt. Unsere Parlamentarier besitzen in bezug auf die Steuerung der Militärausgaben und einzelnen Beschaffungsvorhaben günstige Voraussetzungen. So befinden sie nicht nur über die Ausgaben für die Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme, sondern auch über diejenigen für Bauten und das gesamte Rüstungsmaterial, bei letzterem gar über die im einzelnen zu beschaffenden Geräte und Waffen. In der BRD beispielsweise werden Rüstungsprojekte, die mehr als 150 bis 200 Mio. DM überschreiten, in den parlamentarischen Kommissionen vorbereitet. Im Parlament besteht keine Möglichkeit mehr, über einzelne Beschaffungen zu debattieren, sondern nur noch über den Haushaltsplan zu befinden. Was im einzelnen beschafft werden muss, das wird im zuständigen Verteidigungsministerium entschieden. In Italien werden bereits im Verteidigungsministerium die endgültigen Entschiede über Beschaffungen getroffen. Das Parlament wird lediglich noch über die Rüstungsbeschaffungen im Rahmen des Haushaltes orientiert. Dem Parlament steht dann nur noch die Genehmigung des gesamten Haushaltes offen. Dasselbe trifft für Schweden zu. In den USA schliesslich wird in den parlamentarischen Kommissionen die «appropriation bill» vorbereitet. Das heisst, dass auf Einzelkredite für Beschaffungen direkt Einfluss genommen werden, im Parlament hingegen nur noch der Haushalt genehmigt und das Budget des Verteidigungsdepartementes an das Jahresbudget angepasst werden kann.

Volkswirtschaftliche Krux eines Rüstungsreferendums

Betrachten wir die Beschaffung unserer Rüstung aus dem Gesichtswinkel des *zeitlichen Aufwandes*. Hier würde sich das fakultative Referendum als *folgeschwer* erweisen. Das betrifft sowohl die Planungs- als auch die Realisierungsphase. Die Arbeiten in der Privatindustrie und im EDM würden mit grossen *Unsicherheitsfaktoren* belastet. Options- und Offertverträge müssten mit Bedingungsklauseln versehen werden. Das bedeutete unbestimmte zeitliche Angaben und unstete Rahmenbedingungen, zusätzliche Schwierigkeiten sowie Risiken in Zusammenarbeit mit der in- und ausländischen Industrie. Zu dieser *unternehmerischen Krux* käme hinzu, dass beim Verstreichen der Zeit bis zur Abstimmung oder einem negativen Volksentscheid sämtliche Ausgaben und Investitionen für Entwicklungsarbeiten, Versuche und Evaluationen von Waffen und Geräten verlorengehen. Wer könnte und wollte beim *Risiko*

eines solchen Ausganges auch für den Bund rentable Geschäfte eingehen und für allfällige Verluste aufkommen?

Lahmlegung des Rüstungsablaufs

Das Gesagte lässt sich anhand der Beschaffung des neuen Kampfpanzers 87 Leopard verdeutlichen. Bereits in den siebziger Jahren investierte das EMD, insbesondere die GGST und GRD, viele Stunden für die Erstellung des militärischen Pflichtenheftes. Gründliche Evaluationen und Typenwahl nahmen nach dem Beschluss des Bundesrates vom 3. Dezember 1979, auf die Fortsetzung der eigenen Entwicklung eines neuen Kampfpanzers zu verzichten, weitere vier Jahre in Anspruch. Während dieser Jahre fand ein zähes Ringen um den Schweizer Lizenzbau mit der in- und ausländischen Industrie statt, wobei zirka 160 verbindliche Gesamtofferten vorbereitet und eingereicht wurden. In langen Verhandlungsrunden konnte die GRD Preisreduktionen im Umfang von rund 15 Prozent erwirken. Und beim deutschen Hersteller konnte sogar eine Meistbegünstigungsklausel, beim Generalunternehmer Contraves und den wichtigsten Mitgliedern des Konsortiums das Einblicksrecht durchgesetzt werden. Am 11. Dezember 1984 stimmte das Parlament der Beschaffung von 380 Leopard 2 zum Gesamtpreis von 3,365 Mrd Franken zu. Wer hätte garantieren können, dass das fakultative Referendum *vor* oder *nach* der beschlossenen Beschaffung des neuen Kampfpanzers *nicht* ergriffen worden wäre? Wer wäre für die allenfalls durch das fakultative Referendum eingetretenen Verzögerungen bedingten Teuerungen aufgekommen?

Zweifelhafte Forderungen und Folgen der Initiative

Für die Verdeutlichung der Unangemessenheit und Unbedachtheit dieses Volksbegehrens mag schliesslich hilfreich sein, sich die Tatsache vor Augen zu halten, dass auch die *Verpflichtungskredite für Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme* dem fakultativen Referendum unterstellt würden. Das brächte *grösste Schwierigkeiten* bereits in der Versuchsphase mit sich. Denn demnach drohte dieses – beispielsweise laut Voranschlag 1986 – dem Raketenrohr 90 mit den anfallenden 70 Mio, den 60 Mio für das integrierte militärische Fernmeldesystem 90 (IMFS 90), den 35 Mio für die elektronische Schiessanlage zum Panzer 87 Leopard und den 15 Mio für die Kampfwertersteigerung des Panzers 68. Es läge nach der Aufbringung des Kredites für die neuen Kampfpanzer 87 nahe, dass sich die Promotoren der Initiative sagen würden, die 15 Mio für den Panzer 68 seien zum Fenster hinausgeworfen. Es versteht sich, dass Anstrengungen nicht unterbleiben würden, mit solchen kleinen Schritten eine *Lähmung der Beschaffung* oder eine *Reduktion der Rüstung* zu erlangen, was einer *schrittweisen Schwächung unserer Bewaffnung gleichkäme*.

Schlimm(er) ist vollends die Tatsache, dass sich im Initiativtext ein *unauflösbarer Widerspruch* verbirgt. Als Folge der Mirage-Angelegenheit in den sechziger Jahren wurde beschlossen, dass die Versuche beziehungsweise Entwicklungen des Kriegsmaterials dann abgeschlossen sein müssten, wenn es an die Beschaffung ginge. Nun würde man also – im wörtlichen Sinne – die Versuche verhindern, die eben dazu dienen, das Material zuverlässig *beschaffungsreif* zu erklären und die Probleme bei der Beschaffung in Grenzen zu halten. Wie ist das zu verstehen? Sollten etwa Versuche,

die im eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen für mehrere Jahre für die Kampfwertersteigerung der Mirage-Flugzeuge (Flügelanierung, Freund-Feind-Erkennungssystem IFF) gemacht werden, der Volksabstimmung unterliegen? Das Schweizervolk hätte, nach Absicht der Initianten, im weiteren zu befinden über die seitens der GRD und dieses Flugzeugwerkes durchgeführte Entwicklung und Erprobung der Kleinziellohne 85. Über etwas, das ein unabdingbares Hilfsmittel für die Aufklärung und den Einsatzersatz von Kampfflugzeugen bei der Flabausbildung darstellt und finanzielle Einsparungen sowie Reduktionen von Lärmimmissionen mit sich bringt.

Rüstungsreferendum nicht notwendig

Kopfzerbrechen bereitet die *Deutung solcher Absichten nicht*. Entweder will man dem Schweizervolk soviel Informationen und Diskussionen über die Rüstung verabreichen, bis ihm die Wehrpolitik verleidet, wodurch auch der Wehrwille untergraben würde; oder aber die *Tragweite* dieser Forderungen ist ganz einfach nicht bedacht worden. Aus all dem Gesagten ergibt sich als Quintessenz eine *Lähmung unserer Rüstung*, eine Verketterung der Waffen, wo doch die Lehre der Geschichte lautet, dass nicht die Waffen, sondern die politisch-gesellschaftlichen Konflikte Kriege verursachen. Das Rüstungsreferendum ist letztlich – dem Wortlaut derjenigen zufolge, die die Initiative gerettet haben, und das waren bekanntlich Vertreter vor allem marxistisch-leninistisch-pazifistischer Provenienz – ein «Protest gegen Waffen» («Bresche», 22. April 1985), der eben einem Weltbild entspringt, das «Armee und sozialistische Gesellschaft» ausschliesst («Wochenzeitung», 5. August 1983). Die Schweiz mit einer zeitgemäss bewaffneten Armee ist jedoch ein Beitrag zum Schutz unserer bewährten, menschenachtenden Freiheit und Unabhängigkeit, ein Mittel unserer Selbstbestimmung vor totalitärer Erpressung. Aus diesen Gründen der Staatsräson wäre eine solche Verfassungsänderung tatsächlich die beginnende Volkswaffenung. ☐

Apartheid im Ostblock

In Bern tagt oder tagte die KSZE-Expertenkonferenz über menschliche Kontakte. Obwohl es dabei um die konkreten Einzelprobleme der millionenfachen Menschenrechtsverletzungen im Ostblock geht, wird dabei auch die allgemeine Frage der Selbstbestimmung der Völker diskutiert werden. Zum Beispiel verhindert Rumänien die Selbstbestimmung seiner zwei Millionen Ungarn in Siebenbürgen; Bulgarien tut dasselbe mit seiner türkischen Minderheit. Und natürlich die Sowjetunion: Hier verwehrt – nach neuesten westlichen Schätzungen – eine knappe russische Minderheit (etwa 49%) die Selbstbestimmung von rund 145 Millionen Nichtrussen (über 100 Nationen und Nationalitäten). Alles klare Fälle von Apartheid also, neben denen sich die Situation in Südafrika, wo es nun nachweislich weder Gulag noch Parteidiktatur gibt, geradezu als Bagatelle ausnimmt. Nun ist aber just das Thema «Südafrika» seit Monaten ein Dauerbrenner bei Radio und Fernsehen. Von der Apartheid im Ostblock hört man demgegenüber seit Tagen, Wochen und Monaten nichts.

Jene Verantwortlichen aber, die bei der SRG das Programmsagen haben, kann man nicht aus der Verantwortung dafür entlassen, dass sie für die Apartheid im Ostblock kein Sensorium haben. Darum muss man die folgenden zwei Fragen stellen: In welchen Diensten steht unsere SRG? Soll sie der ausgewogenen Information unseres Volkes dienen oder dient sie anderen? Strv